

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. MIETPREISE, BUCHUNG UND STORNIERUNG

Reservierungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung gültigen Tarife. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Benzin, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholkosten. Die Miete ist zu Beginn der Mietzeit per Überweisung oder in bar fällig. Eine Zahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich.

Zur Stornierung einer getätigten Buchung genügt eine schriftliche Mitteilung an die Vermietung bis zu 21 Tage vor Mietbeginn. Die Rückzahlung der geleisteten Buchungszahlung erfolgt in Anhängigkeit des Termins, an dem die schriftliche (E-Mail) Stornierung bei der Busvermietung eingeht.

- Bei Abbestellungen, die früher als 21 Tage vor Mietbeginn erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- € fällig.
- Bei Abbestellungen innerhalb von 21 Tagen vor Mietbeginn werden 1/3 des Mietpreises berechnet, es sei denn, der Vermieter kann das Fahrzeug anderweitig vermieten.
- Bei Abbestellungen innerhalb von 7 Tagen vor Mietbeginn wird 1/2 des Mietpreises berechnet, es sei denn, der Vermieter kann das Fahrzeug anderweitig vermieten.

Mietzeitraum: Der Mietzeitraum ist die Zeit von der vereinbarten Übernahme bis zur endgültigen Rückgabe des Fahrzeugs. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen.

2. KAUTION

Bei Übernahme des Fahrzeugs ist der Betrag von 500,- € zu hinterlegen. Der Mieter erhält den Betrag bei Rückgabe des Fahrzeuges zurück, sofern der Vermieter keine Ansprüche wie z.B. die Begleichung von Bußgeldbescheiden, Auftanken des Fahrzeuges, Verlust oder Beschädigung von Zubehör am Fahrzeug, Reinigung besonders starker Verschmutzungen, etc. geltend macht.

Im Falle von nicht in Deutschland ansässigen Kunden behält sich der Vermieter vor, bei der Rückgabe des Fahrzeuges 50 % der Kaution einzubehalten. Das Geld wird nach sechs Wochen zurückerstattet, sofern der Vermieter keine Ansprüche (siehe oben) geltend macht.

3. BERECHTIGTE FAHRER

Eine Abgabe des Fahrzeugs oder der Schlüssel erfolgt nur an Personen, die das gesetzliche Mindestalter sowie eine gültige Fahrerlaubnis nachweisen können. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschriften aller Fahrer des Mietfahrzeugs bekannt zu geben. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, auch wenn sie vom Vermieter vermittelt wurden.

4. VERBOTENE NUTZUNGEN / KÜNDIGUNGSRECHT

- Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden.
- Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug weiterzuvermieten.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

Der Vermieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat, die Sache in erheblich vertragswidriger Weise gebraucht. Gleiches gilt, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es während der Mietzeit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mieter und Vermieter über die Verursachung nicht unbedeutender Schäden an der Mietsache kommt. In sämtlichen vorgenannten Fällen bedarf es für die Kündigung keiner vorherigen Abmahnung. Der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat, hat das Fahrzeug auf Verlangen des Vermieters sofort herauszugeben.

5. BEHANDLUNG DES VANS

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, bei längeren Fahrten regelmäßig (bei jedem Tankstop) die Betriebsflüssigkeiten (Öl und Wasser) und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Es ist nur Öl zu verwenden, welches ausdrücklich vom Hersteller für das Fahrzeug freigegeben ist (siehe Betriebsanleitung). Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch durch den Mieter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter wird in vollem Umfang für die Reparatur haftbar gemacht.

Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Auto aufbewahrt werden.
Die Kosten für Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters.

Herausnehmbares Fahrzeugzubehör wie Papiere, Schlüssel, Radiobedienteile und Navigationsgeräte sind aus dem Fahrzeug zu nehmen und sicher aufzubewahren. Sollte dies unterlassen werden, wird der Mieter in vollem Umfang für den entstandenen Schaden haftbar gemacht. Hierzu zählt insbesondere Diebstahl.

Kosten für Wiederbeschaffung von verlorenen oder gestohlenen Gegenständen inkl. Bearbeitungsgebühr:

- Fahrzeugschlüssel: 50,- €
- Navigationsgerät: 120,- €

Der Vermieter haftet nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände des Mieters.

6. REPARATUREN WÄHREND DER MIETZEIT

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Vom Vermieter beauftragte Reparaturen müssen umgehend durchgeführt werden. Bei Nicht-Beachtung trägt der Mieter sämtliche eventuell entstandenen Folgekosten. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen sowie der beschädigten Alteile, sofern nicht der Mieter für den Schaden haftbar ist. Ist das Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens fahrfähig, stellt der Vermieter, falls möglich, ein Ersatzfahrzeug am Schadensort bereit. Ist beides nicht möglich, endet mit Eintritt des Schadens der Mietvertrag und wird anteilig abgerechnet. Es werden keinerlei Kosten (z.B. Übernachtungen, Bahnfahrten, Mietwagen) vom Vermieter übernommen.

7. VERHALTEN BEI EINEM UNFALL

Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei sowie den Vermieter unmittelbar nach einem Schadenseintritt zu verständigen. Unterläßt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, mindestens aber 500,- € zu entrichten.

Die Unfallmeldung ist während oder auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der Rufnummer +49 160 97601640 (Jürgen) zu erstatten.

Hat der Mieter den Vermieter unmittelbar nach Schadenseintritt verständigt, hat er ihm darüber hinaus über den genauen Unfallort, Ursache, Beschädigungen und den genauen Hergang des Unfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren.

Dieselbe Verpflichtung trifft den Mieter, wenn er den Unfall unverschuldet nicht unmittelbar nach dem Schadenseintritt gemeldet hat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Bei einem verschuldetem Verstoß gegen diese Verpflichtungen hat der Mieter an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, mindestens jedoch € 500,- , zu entrichten.

8. VERSICHERUNGEN

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) haftpflichtversichert.

Der Mieter haftet stets uneingeschränkt bei:

- durch Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden;
- Schäden infolge Alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit;
- Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zweck (Ziff.5) entstanden sind;
- Unfallflucht gemäß § 142 StGB durch den berechtigten Fahrer;
- Schäden die durch das Ladegut oder unsachgemäßes Laden entstehen.
- Schäden durch Rückwärtsfahren und Rangieren sowohl für den Schaden am eigenen Fahrzeug sowie an den Fahrzeugen und Gegenständen Dritter.
- Verlust von herausnehmbarem Fahrzeugzubehör wie Fahrzeugschlüsseln und -papieren, Radiobedienteilen, Navigationsgeräten, Warnwesten, Schneeketten, Ersatzreifen, Werkzeug etc.
- Reifenschäden und Folgeschäden
- Glasbruch

9. HAFTUNG DES MIETERS

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzung haftet der Mieter grundsätzlich nach den Allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

Das angemietete Fahrzeug darf nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Bei Überlassung des gemieteten Fahrzeuges an Dritte, haftet der Mieter ebenso für eventuell dadurch entstandene Schäden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Im Mietzeitraum verhängte Bußgelder zahlt der Mieter. Im Mietzeitraum entstandene Schäden trägt der Mieter. Die Selbstbeteiligung für den Tourbus je Schaden beträgt 1000,- €.

10. LEISTUNG / HAFTUNG DES VERMIETERS

Eine Haftung des Vermieters, auch für eigene Erfüllungsgehilfen besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter stellt das Fahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das bestellte Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, stellt er ein entsprechendes Ersatzfahrzeug oder erstattet die geleisteten Zahlungen. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.